

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/Handelsname: JAGUAR
Zulassungsnummer: 007213-60
Andere Identifikationsmittel:
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): DRJT-14AP-A10P-9USA
Reiner Stoff/reines Gemisch: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:
 Pflanzenschutzmittel, Insektizid

Verwendungen, von denen abgeraten wird:
 Nur für berufliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Zulassungsinhaber

Life Scientific Limited

Block 4,
 Belfield Office Park,
 Beech Hill Road,
 Dublin 4,
 Ireland
 Tel. +353 1 283 2024
 info@lifescientific.com • www.lifescientific.com

Vertrieb

PLANTAN GmbH

Kirchenstraße 5
 21244 Buchholz i. d. N.
 Tel. +49 4181 94485-85 • Fax +49 4181 358-43
 sdb@plantan.de • www.plantan.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrale Mainz
 Tel. +49 6131 192-40

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Akute Toxizität (Oral)	Kategorie 4	H302
Akute Toxizität	Kategorie 2	H330
Sensibilisierung durch Einatmen	Kategorie 1	H334
Akute aquatische Toxizität	Kategorie 1	H400
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 1	H410

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Piktogramm/e



GHS06



GHS08



GHS09

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
 P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
 P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN:Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
 P501 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. PAMIRA zuführen.

EUH-Sätze

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitsmaßnahmen

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen./Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern).
 Spo 2 Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
 Diese Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
 Kann vorübergehendes Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühllosigkeit der ungeschützten Haut hervorrufen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Stoff	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration %
Lambda-Cyhalothrin	91465-08-6 415-130-7 –	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 2, H330 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10.000 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10.000	9,8
solvent Naphtha (Petroleum), highly arom.	64742-94-5 265-198-5	Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 Skin irritation - EUH066	5 - < 10
1,2-Benzisothiazol-3-one	2634-33-5 220-120-9 –	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens.1, H317 Aquatic Acute 1, H400 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1, H317 >= 0,05%	0,05 - 0,1

Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

Was die Einstufungsansprüche betrifft, so bestehen unsere Produkte aus einer Mischung aus Wirkstoff(en) und Beistoffen, und daher ist die von der PSM-Regulierungsbehörde genehmigte Gesamteinstufung des Produkts von der Einstufung der einzelnen Beistoffe (als Reinstoffe oder Mischungen) zu trennen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

Nach Einatmen

Betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Nach Hautkontakt sofort mit viel Wasser abwaschen. Wenn die Hautirritation anhält einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffneter Lidspalte (mind. 15 Minuten) mit viel Wasser ausspülen. Wenn vorhanden, Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Mund ausspülen.

Selbstschutz des Ersthelfers

k.D.v.

4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Durch Hautkontakt hervorgerufenen Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühlslosigkeit gehen vorüber, können jedoch bis 24 Stunden andauern. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung, kein Erbrechen herbeiführen. Enthält Petroleum-Destillate und/ oder aromatische Lösungsmittel.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Für kleine Brände: Wassersprühnebel, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid.

Für große Brände: Sprühwasser oder alkoholbeständiger Schaum verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Für große Brände: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu verhindern. Sprühwasser oder alkoholbeständiger Schaum verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Das Produkt enthält brennbare, organische Bestandteile und bildet im Brandfall dichten, schwarzen Rauch, der gefährliche Zersetzungsprodukte enthält.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ablaufendes Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Vollständigen Schutzzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe Schutzmaßnahmen in Abschnitt 7 und 8.

Hinweise für Einsatzkräfte

k.D.v.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Unter Beachtung der eigenen Sicherheit, Auslaufen und Verschütten verhindern. Wasser, Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser nicht verunreinigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufende Flüssigkeiten mit absorbierendem Material (z.B. Erde, Sand) eindämmen und aufnehmen, und in einem geeigneten Behälter zur Entsorgung gemäß lokaler Vorschriften entsorgen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation sofort die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Abschnitt 7.
 Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8.
 Hinweise zur Entsorgung in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur sicheren Handhabung

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
 P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

k.D.v.

Maßnahmen zum Schutz vor der Freisetzung in die Umwelt

k.D.v.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

k.D.v.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich. Nur im Originalbehälter dicht verschlossen an einem sicheren, trockenen, belüfteten Ort, unter Verschluss, aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Das Pflanzenschutzmittel ist so zu lagern, als wäre es in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft.

Zusammenlagerungshinweis

Nicht zusammen mit Essen, Trinken oder Tiernahrung aufbewahren.

Lagerklasse (LGK gemäß TRGS 510)

LGK 6.1B.

Lagertemperatur

0 - 35 °C (Physikalisch und chemisch für mindestens 2 Jahre stabil, wenn das Produkt in verschlossenem Originalgebinde bei Raumtemperatur aufbewahrt wird.

Sonstige Angaben

k.D.v.

7.3 Spezifische Endanwendung

In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses Produkts, bitte die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett beachten.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)

Inhaltsstoffe	AGW	Art des Expositionswertes
Lambda-Cyhalothrin	0,04 mg/m ³ (Haut)	8h TWA
1,2-Propandiol	10 mg/m ³ (Partikel) 150 ppm, 470 mg/m ³ (Gesamtmenge (Dampf u. Partikel))	8h TWA
Solvent Naphtha (Petroleum), heavy aromatic	15 ppm, 100 mg/m ³	8h TWA
Titanium dioxide; [in Pulverform mit einem Anteil von 1% oder mehr an Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm]**	10* 4** mg/m ³	WEL Langfristiger Wert

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

- * Gesamt einatembar.
- ** Lungengängig.
- *** Titanium dioxide ist nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft.

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition und der persönlichen Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Falls Exposition nicht vermieden werden kann: Eindämmen und /oder trennen. Das Ausmaß dieser Sicherheitsmaßnahmen hängt vom zutreffenden Risiko ab. Im Falle von Nebel oder Dämpfen, lokale Absaugsysteme verwenden. Situation beurteilen und zusätzliche Maßnahmen anwenden, um die Schadstoffkonzentration unter dem zutreffenden Expositionslimit zu halten. Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung:

Die Verwendung von technischen Maßnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben. Persönliche Schutzausrüstung sollte nach entsprechenden Normen zertifiziert sein. Wenn nötig, bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Augen-/Gesichtsschutz

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel eine dicht abschließende Schutzbrille tragen. Augen/Gesichtsschutz sollte nach EN 166 zertifiziert sein.

Haut-/Handschutz

Nitrilhandschuhe oder andere chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Handschuhe sollten eine minimale Durchlasszeit haben, die der Dauer der Exposition entspricht. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.

Körperschutz

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel und bei der Ausbringung/Handhabung tragen. Bei Umgang mit dem unverdünnten Mittel Gummischürze tragen. Nach Ablegen der Sicherheitskleidung mit Seife und Wasser waschen.

Atemschutz

Ausreichender Schutz durch Luftreinigungsatemgeräte ist begrenzt. Ein kombiniertes Gas, Dampf und Partikelfrischlufthgerät ist notwendig bis effiziente technische Maßnahmen installiert sind. Wenn Expositionskonzentrationen unbekannt sind oder die Luftreinigungsatemgeräte nicht genügend Schutz bieten und es zu unbeabsichtigter Freisetzung kommt, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Thermische Gefahren

k.D.v.

Sonstige Angaben:

Für die bestimmungsgemäße Handhabung und Anwendung dieses Produktes die Gebrauchsanleitung bzw. das Etikett beachten. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

k.D.v.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus aktuellen Testdaten über das Gemisch oder seine Komponenten.

Aggregatzustand:	Suspension.
Farbe:	Beige.
Geruch:	Schwach aromatisch.
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar.
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Keine Daten verfügbar.
Erstarrungstemperatur (°C):	Keine Daten verfügbar.
Siedepunkt/Siedebereich:	100 °C.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

Entzündbarkeit (Fest, gasförmig):	Keine Daten verfügbar.
Untere Explosionsgrenze und Obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt:	> 103 °C bei 102,3 kPa Pensky-Martens c.c.
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
pH-Wert:	4 - 8 bei 1% w/v (20 °C).
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar.
Viskosität, dynamisch:	Keine Daten verfügbar.
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:	Mischbar in Wasser.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar.
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar.
Dichte:	1,0225 g/cm ³ bei 20 °C.
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften: Nicht brandfördernd (nicht oxidierend).

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmal

Oberflächenspannung: 37,0 mN/m bei 20 °C.
Verdampfungs geschwindigkeit: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

k.D.v.

10.2 Chemische Stabilität

k.D.v.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt, Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

k.D.v.

10.5 Unverträgliche Materialien

k.D.v.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung entstehen toxische und reizende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus
Akute Toxizität, oral	LD50	334	mg/kg	Ratte männlich
Akute Toxizität, oral	LD50	404	mg/kg	Ratte weiblich
Akute Toxizität, dermal	LD50	> 2000	mg/kg	Ratte männlich und weiblich
Akute Toxizität, inhalativ	LC50	> 2,5	mg/l/4h	Ratte männlich und weiblich

Ätzwirkung auf die Haut /Hautreizung

Kaninchen: nicht irritierend.
Kann vorübergehendes Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühlslosigkeit der ungeschützten Haut hervorrufen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Kaninchen: schwach reizend.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann eine Sensibilisierung der Atemwege verursachen.

Meerschweinchen: leicht hautsensibilisierend (Bühler Test).

Langzeit-Toxizität: lambda-Cyhalothrin zeigte keine Hinweise auf Karzinogenität, Reproduktionstoxizität oder mutagene Effekte in Tierversuchen. In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.

Aspirationstoxizität: Solvent Naphtha (Petroleum), hoch arom. kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Ergebnisse/Daten basieren auf einer ähnlichen Zusammensetzung.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus
Fische	LC ₅₀	96 h	0,012	mg/L	<i>Cyprinus carpio</i> (Karpfen)
Daphnia	EC ₅₀	48 h	0,0026	mg/L	<i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Lambda-Cyhalothrin:

Biologische Abbaubarkeit: nicht biologisch abbaubar.

Stabilität im Wasser: nicht persistent im Wasser (Halbwertszeit 7 d).

Stabilität im Boden: nicht persistent im Boden (Halbwertszeit 56 d).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Lambda-Cyhalothrin:

bioakkumuliert.

12.4 Mobilität im Boden

Lambda-Cyhalothrine:

unbeweglich im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT). Lambda-Cyhalothrin und Solvent Naphtha (Petroleum), hoch aromatisch sind nicht hochpersistent und hochbioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung: Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Ergebnisse/Daten basieren auf einer ähnlichen Zusammensetzung.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Die Einstufung des Produktes basiert auf der Summierung der Konzentrationen der eingestufteten Komponenten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfälle nicht in den Abfluss schütten. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Ist eine

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackung

Leere Behälter nicht wieder verwenden. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter **www.pamira.de**.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Transportieren Sie das Produkt gemäß den Bestimmungen von ADR für den Straßenverkehr, RID für die Schiene, IMDG für das Meer und ICAO / IATA für den Luftverkehr.

14.1 UN-Nummer

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (LAMBDA-CYHALOTHRIN AND SUBSTITUTED BENZENOID HYDROCARBONS), 9, III, (-)

14.3 Transportgefahrenklassen

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend, Meeresschadstoff

14.6 Tunnelbeschränkungscode

(-)

14.7 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

14.8 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien und/oder nach nationalen Vorschriften eingestuft und gekennzeichnet.

Nationale Vorschriften

Bitte beachten Sie die nationalen Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung.

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

H2 Akut Toxisch, E1 Gewässergefährdend

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende Anforderungen sind zu beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3. A4) Ausschluss des Versandweges nach § 10.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

Weitere relevante Vorschriften

k.D.v.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
SP1	Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)
Spo 2	Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden.

16.2 Liste der Abkürzungen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert akute Toxizität
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC	Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
k.A.	Keine Angaben
k.D.v.	Keine Daten verfügbar.
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
n.z.	nicht zutreffend
n.b.	nicht bestimmt
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN	REACH Registriernummer
STOT SE	Specific target organ toxicity single exposure
STOT RE	Specific target organ toxicity repeated exposure
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 6.07.2023
Gültig ab: 6.07.2023

Version: 13
Ersetzt Version: 12

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK Wassergefährdungsklasse

16.3 Weitere Informationen

Wir haften für eine gleichbleibende Beschaffenheit des Mittels zum Zeitpunkt seiner Auslieferung aus unserem Lager. Die Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels, seine Wirkungsweise können aber Bedingungen unterliegen, auf die weder wir noch unsere Vertriebspartner Einfluss haben. Zu diesen Bedingungen können gehören: Vielfalt und Konstitution der Kulturen, Fruchtfolge, Boden- und Witterungsverhältnisse, Transport- und Lagerungsbedingungen, Menge, Anzahl, Methoden und Verhältnisse der Anwendung, Beigabe anderer Pflanzenschutzmittel oder Zusatzstoffe. Wir schließen die Haftung für solche Umstände und daraus resultierende Folgen aus.

Wir weisen den Anwender des Pflanzenschutzmittels darauf hin, dass er gesetzlich verpflichtet ist, vor dem Erwerb und der Anwendung des Mittels sich sachkundig zu machen, beim beruflichen Anwender den Sachkundenachweis zu führen und die Anwendungsfähigkeit des Pflanzenschutzmittels unter Berücksichtigung der dafür festgesetzten Anwendungsgebiete und -bestimmungen zu prüfen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006.